

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1807

22 (3.6.1807)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro. 22. Mittwochs den 3^{ten} Juni 1807.

Landes-Verordnungen.

Ueber die Organisation der obersten Justizverwaltung, wie solche nach Verständigung und Ausföhrung der darauf abgemessenen Personalorganisation des obersten Gerichts einzutreten soll.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen &c. Um nach den veränderten Bedürfnissen, welche die seit Unserem ersten Organisationsedikt vom Jahr 1803. eingetretene Staatsveränderungen erzeugt haben,

Die Oberjustizverwaltung Unserer Lande zweckmäßig zu organisiren, setzen und ordnen Wir hiernit:

1) An demjenigen, was in Ansehung des Gewaltskreises gedacht Unser erstes Edikt Art. III. über bürgerliche Gerichtsbarkeit ordnet, finden Wir nur das zuzusetzen, daß nun auch die Standesherrn, d. h. ehemalige Reichsfürsten oder Reichsgrafen, die unter Unsere Oberhoheit gekommen sind, sodann die wirklichen Hofrichter der Provinzen unter die erste Instanzgerichtsbarkeit Unseres Oberhofgerichts verfallen, daß aber dieses eng zu nehmende Privilegium nur jenen Personen und ihren Familien, auf die es bestimmt gegeben ist, zukommen, nicht wegen Gleichheit des Standes, Charakters &c. ohne Unser besondres Bewilligung ausgedehnt werden solle, auch bei jenen, die es Dienstes halber haben, mit ihrem Tod cessire, und der Familie nur das allgemeine Forum der Kanzleiäßigen bleibe. Wegen der Strafgerichtsbarkeit schränken Wir die Recurse an das Oberhofgericht, so weit sie nicht im Cassationsweg etwa anzubringen wä-

ren, auf die drei Fälle ein, wo auf Tod erkannt ist, oder wo ein GeStrafter seine gänzliche Unschuld ausföhren will, oder wo nicht blos Verlust des Dienst, sondern gänzliche Dienstunfähigkeit erkannt worden ist; Wir bestimmen annehmst, daß diese sich niemals über das Valley, Personale des Oberhofgerichts erstreckens, als wo nur der Verstand die etwa nöthige Sicherstellung der Untersuchung einzuleiten, das Provinzhofgericht aber die Untersuchung anzuordnen und zu erledigen hat, an welches auch alle Etwillprozesse jenes Personals eben so gehören, wie dies bei dem gleichen Personal des Staatsministerii schon geordnet ist. Wegen dem Strafgerichtsstand derer, die unter der ersten Instanz des Oberhofgerichts stehen, behalten Wir Uns vor, in einzelnen Fällen ein Gericht je nach Erforderniß des Falls zu delegiren, wo dergleichen Fälle aber im Weg einer Beschuldigung wegen dem Interesse einer Parthie vorkommen, gehören sie an das Oberhofgericht.

2) Dieses Unser Oberhofgericht soll künftig aus dem Oberhofrichter, einem Kanzler, einem Vicekanzler, und wenigstens zehn oder nach etwaig künftiger Erforderniß, mehreren Oberhofgerichtsräthen bestehen, welche, um die nöthige Erfahrungskenntnisse mitzubringen, sowohl aus den staatsrechtlichen als aus den gerichtlichen Dienern Unserer Lande ausgehoben werden sollen.

3) Es soll in zwei Senaten oder Kammern seine gewöhnliche Verathschlagungen halten, und seine Erkenntnisse geben, für gewisse hienach folgende bestimmte Fälle aber zum Beschluß und Erkenntniß in vollem Rath sich vereinigen.

4) In dem ersten Senat sollen vorläufig und bis auf Unsere Aenderung verhandelt und abgeurtheilt werden, a) alle Revisionsfachen, d. h. Sachen der Amtsfäßigen oder Kanzleifäßigen, welche ohne das Recht zu neuen Verhandlungen an die Oberjustizstelle erwachsen. b) Alle Appellationsfachen ohne Unterschied, also alle Sachen der Kanzleifäßigen Personen, die in zweiter Instanz mit dem Recht zu neuen Verhandlungen am Oberhofgericht abzuthun sind, die erste Instanz mag bei dem Oberhofgericht oder bei einem Hofgericht gewesen seyn. Bloß verhandelt werden darin c) die Konstitutionsfachen (wovon gleich hernach ein Mehreres) und d) die Oberrevisionsfachen.

5) In dem zweiten Senat werden eben so einstweilen verhandelt und abgeurtheilt, a) die sämtliche Ober-Appellationsfachen, welche nämlich von Amtsfäßigen mit dem Recht zu neuen Verhandlungen an das Oberhofgericht erwachsen; sodann b) sämtliche erste Instanzfachen, die an das Oberhofgericht gehören, doch nur auf Einholung des vorgeschriebenen responsi, bloß verhandelt werden, c) die an das Oberhofgericht erwachsende Kriminalfachen, und die dahin kommende d) Kasationsfachen (wovon unten ein mehreres.)

Sollte sich jedoch finden, daß die Geschäfte durch obige Eintheilung gegen Vermuthen sich so ungleich vertheilt, daß durch die Austheilung der Referate für das plenum, wozu die Råthe beider Senate mit konkurriren können, dieses nicht ausgeglichen werden könnte, so werden Wir über eine andere Eintheilung auf Vorträge Unsers Oberhofgerichts-Vorstandes weitere Ordnung geben.

6) In vollem Rath kann nichts verhandelt werden, sondern darin werden bloß Sachen, die zum Schluß reif sind, abgeurtheilt, und zwar a) Alle Superrevisionsfachen, wo gegen ein beim Oberhofgericht in zweiter Instanz ausgesprochenes Urtheil diese dritte Instanz noch statt findet, b) die Kasationsfachen, worunter jene zu verstehen sind, wo gegen einen Hofgerichtl. Spruch in Civil- oder Kriminalfachen, wider welchen eine direkte

Nichtigkeitsklage nicht statt findet, wegen unheilbarer Mißleitung des Prozesses aus dem Edict de dato Baden den 4ten Oktob. 1806. mittels der Revision eine Rectification des Verfahrens nachgesucht wird. c) Die Konstitutionsfachen, wenn eine Person des Herrn oder Ritterstandes nach berechtigter neuen Verfassung des Großherzogthums mit dem Regenten in Streit erwüchse, ob eine gewisse Berechtigung zu dem Umfang der Souveränitätsrechte, oder zu dem Umfang der Standesherrl. oder Grundherrl. Rechte gehöre, oder ob eine gewisse Ausübungsart der Souveränitätsrechte mit der Verfassung und denen darin begründeten Rechten jener privilegirten Unterthanen Klassen vereinbarlich sei, worüber ein weiteres Edict das Nähere bestimmen wird, d) die Kriminalfachen, die nach den Landesgesetzen an dieses Oberhofgericht gehören, endlich e) die Angelegenheiten, welche das ganze Kollegium betreffen, wohn jedoch nur das was das gemeine Interesse der Justiz oder des Kollegii betrifft, zu ziehen ist, keineswegs die Kollegialpolizei, welche dem Vorstand des Kollegii zusteht, so wie auch die Vorbereitung jener Angelegenheiten zum Vortrag in pleno von den drei Vorstehern des Kollegii geschehen muß.

7) Zum vollen Rath ist das Erscheinen des Oberhofrichters oder bei längerer Verhinderungen seines etwa ernannten Amtsverwesers, sodann wenigstens eines der beiden Kanzler und auf das mindeste einer Zahl von sechs Råthen erforderlich, wenn nämlich nicht mehrere anwesend seyn können, weil etwa Abwesenheit, Krankheit, Betheiligung oder Befangenheit bei dem zu beratschlagenden Gegenstande sie ausschließt, wo diese Zahl nicht zusammen gebracht werden könnte, muß die Plenarsitzung auf eine andere Zeit verschoben werden, oder wo diese nach Dringlichkeit der Sache zu entfernt schlen, muß eine außerordentliche Adjunction oder Vorsteher aml. Substitution durch Bericht an das Justizministerium nachgesucht werden. Außerdem aber muß, wenn der volle Rath für Oberrevisionsfachen sich versammelt noch weiter von dem

Oberhofrichter darauf gesehen werden, daß der Kanzler desjenigen Senats, der das letzte Urtheil fällt, und der Referent, der dazu referirte, wegbleiben, hingegen der andere Kanzler wo möglich da sei, oder einer der zwei ältesten in der Sache nicht befangenen Rätthe, wo Unverschieblichkeit es forderte, von ihm für diesen Fall als Kanzler-Ämterverweser ernannt werde, ingleichen darauf, daß die Zahl der Rätthe durch deren Stimmen die vorige Urtheil ergienge, wenigstens um einen geringer sei als jene der übrigen, die als noch vorhin bei der Erkenntniß unbetheiligt hinzutreten, wesfalls bei jedem Urtheil in den Akten der Name des anwesend gewesenen Vorstehers und der Rätthe von dem Sekretär angemerket werden muß, und der Oberhofrichter das Recht hat, wo es nöthig ist, um jene Verhältnisse herzustellen, noch einen oder den andern der vorhin betheiligten Rätthe aus der Ansage ad plenum wegzulassen.

8) Jedem Senat werden vier Glieder als ordentliche Rätthe zugetheilt, welche nebst dem Oberhofrichter und Kanzler oder Vicekanzler in der Regel stets dem Senat anwohnen, außer diesem bleiben zwei Rätthe uneingetheilt in die Senate, welche theils zu den nöthig werdenden Adjunktionen, theils zu den Referaten an das Plenum die ihnen vorzüglich zugewiesen sind, bestimmt werden. Wenn nun wegen Krankheit oder erlangtem Urlaub ein Senatsglied abwesend seyn müßte, so hat der Oberhofrichter einen von jenen dafür zu adjungiren, und wäre der Abwesende ein Kanzler, alsdann steht ihm frei, den ältesten des Senats zu dessen Ämterverweser zu ernennen: mithin immer dafür zu wachen, daß von der gleichen Anzahl von Rätthen, wie sie für den Senat bestimmt ist, jedes Endurtheil gegeben werde. Würde durch außerordentliche Vorfälle ein Senat unter jene Zahl heruntersinken, so möchte er wohl laufende Sachen besorgen, aber keine Verfügungen geben, welche die Kraft eines Endurtheils haben, und müßte bei vorzusehender längern Dauer dieser Hindernisse durch Bericht an das Justizministerium eine außerordentliche Anstalt eingeleitet wer-

den. Die Abwesenheit oder Verhinderung des Oberhofrichters hindert keine Senatsversammlung, weil alsdann der Kanzler, dessen Stelle mitvertritt, ebenso auch nicht die Abwesenheit oder Verhinderung eines Kanzlers, wo dann seine Amtsfunktionen dem Oberhofrichter zufallen, der jedoch, wann er will, dazu das älteste Senatsglied substituiren kann, dieses aber nicht ohne wichtige Gründe thun wird. Beide Vorsteher zugleich können nicht abwesend seyn, wenn der Senat soll Urtheile geben können, sind also beide abwesend, so können nur laufende Sachen unter Interimsdirektion des ältesten Raths im Senat verhandelt werden, wozu jedoch jedesmal das Zusammenwirken von drei Rätthen, oder einem Vorsteher und zwei Rätthen, als die geringste erlaubte Zahl, nöthig ist.

9) Die Vertheilung der Glieder in beide Senate machen jeden Jahrs zwischen Weihnachten und Neujahr der Oberhofrichter, Kanzler und Vicekanzler einmüthig oder im Zwiespalt nach der Meinung desjenigen Kanzlers, dem der Oberhofrichter beistimmt; wo aber des Letzteren Meinung gegen beide allein stünde, nach der von dem Justizministerium einzuholenden Besorgung; sie dauert unverändert während des ganzen Jahres fort, bis wieder zu obigem Termin, wo dann jedesmal eine neue Eintheilung unter allen Senatsmitgliedern Platz greift, soweit die Vorsteher dazu bewegende Ursachen bei sich finden, wiewohl in der Regel der Wechsel der Personen von einem Senat in den andern, der immer in der Zustimmung des Ganzen Unvollkommenheiten erzeugt, möglichst zu vermeiden ist.

10) Zu der Kanzlei sollen ein Kanzlei-Verwalter, der die Aufsicht über Registratur, Sekretariat, und Schreibstube führe, das Protokoll des vollen Raths besorge, für die Insinuation der Beschlüsse an die Prokuratoren, für die Absendung der Akten an die Untergerichte, und aller abgehenden Fertigungen, und die Rücklieferungen der Akten zur Registratur verantwortlich sei, das Depositum wesen unter Aufsicht und Mitverantwortlichkeit der beiden Kanzler verwaltet, und die Tax-

extrakte besorge; zwei Sekretarien, je einer für jeden Senat, welche die in den Sitzungen der Senate ergehende Beschlüsse ausarbeiten, die Expeditionen kollationiren und deren Gleichlaut durch Unterschrift bezeugen, für deren Vorlegung an den Oerrichter und einen Rath zur Unterschrift sorgen, die Taxansätze mit Benennung des zahlenden Theils bewirken, für deren Notirung auf den Expeditionen wachen, und dann Protokolle und Akten an den Kanzleiverwalter ausliefern; ein Registrator, der die Registraturbücher und die Referenzlisten nach der Anweisung des Vorstands führe, und die Hauptarbeiten der Registratur besorge; zwei Protokollisten, welche die mit möglichster Kürze einzurichtende und nur auf das Wesentliche zu beschränkende fortlaufende Protokolle, ingleichem die Bescheidbücher des Pleui und der beiden Senate fertigen, und in der Registratur mit auszuhelfen, auch geeignet seien, in Nothfällen die Stelle der Sekretarien zu vertreten; endlich drei Kanzellisten für sämtliche Abschriften bestehen: wozu in außerordentlichen Fällen einen Lohnschreiber zu Hilfe zu nehmen, dem Oberhofrichter frei bleibt.

11) Die Prokuratur soll aus acht Prokuratoren, und drei Notarien, welche aus der Zahl der Prokuratoren seyn können, aber nicht seyn müssen, bestehen; keine der Personen, welche bei der Oberhofgerichts-Kanzlei angestellt sind, weniger noch ein wirklicher Rath kann eine oder die andere jener Amtesfunktionen nach erlangtem obergerichtlichen Staatsdienst fortversehen.

12) Die Visitation des Gerichts behalten Wir Uns bevor, so wie Wir hingegen die Visitation der Hofgerichte, die wenigstens alle drei Jahre geschehen soll, zu veranlassen, dem Oberhofrichter nach vorgängiger Berathung mit den Kanzlern bei dem Justizministerio unter Bemerkung dessen, was quoad personas et modum zu erinnern sei, in Antrag zu bringen, überlassen.

Hieran geschieht Unser Wille und meinen Wir das ernstlich. Gegeben unter Unserm

größern Staatsinsiegel in Unserer Residenzstadt, Karlsruhe den 6ten Mai 1807.

Vdt. Frhr. v. Gayling. (L.S) Vdt. Fr. Brauer.
Auf Sr. kbnigl. Hoheit Spezialbefehl.
R i n g.

b) Die Ausdehnung der diesseitigen Strafgesetzgebung auf die Souveränitäts-Lande.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen &c. Da Uns unterthänigst vorgetragen worden, wie mannigfaltig die größtentheils veraltete, und dem Geist der Zeit nicht mehr anpassende Strafgesetzgebungen der zu Unserem Großherzogthum neuerlich geschlagenen neuen Lande, und wie groß der hieraus entstehende Mißstand und Nachtheil sei, so finden Wir Uns gnädigst bewogen, Unserem über die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit unterm 4ten April 1803. ergangenen Edikt auch für alle neue Unserer Souveränität unterworfenen Lande von dem 1ten Aug. d. J. an hiermit vollkommene Gesetzeskraft beizulegen. Indem Wir daher solches in den einzelnen Bezirken der neuen Lande gehörig publiciren lassen, befehlen Wir Unseren Justiz- und sonstigen betreffenden Behörden, sich in vorkommenden Fällen aufs genaueste darnach zu achten. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe am 13ten Mai 1807.

c) Die Verzollung des Krapps und die auf dessen Exportation zu legenden Taxe betr.

Man findet sich veranlaßt, mit Einverständnis des großherzogl. Geheimraths-Kollegii hiennt zu verordnen: daß in Zukunft bei geschickender Ausfuhr des rohen Krapps der bisher erhobene Concessions-Tax ad 24 fr. p. Centner ferner erhoben, bei der Verfuhrung im Land aber, bei jeder betretenden Amtszollstätte auf jede Pferdlast des Krapps

vom rohen	—	5 fr.
vom gedörrten		10 fr. und
vom gemahlten		12 fr.

entrichtet, und dieses überall, wo dergleichen Pflanzen gebaut, verfuhr und fabrizirt werden, mit Ausnahme der Mühburger Fabrike, welche, wie bisher, von ihrem von Karlsruhe, Dur-

lach und Pforzheim bestehenden Krapp von dem durlacher Amtszoll ferner befreit bleibt, beobachtet werden soll; und will dieses zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiezu bekannt machen. Beschlossen Karlsruhe im großherzogl. geheimen Finanzrath den 9ten Mai 1807.

d) Landes- Kultur- Verbesserung.

Sämmtliche Ober- und Aemter werden an- durch angewiesen, in Gemeinschaft mit den Verrechnungen künftig alljährlich über ihre das Jahr hindurch zu sammelnde auf die Lan- des- Kultur- Verbesserung Bezug habende Be- merkungen Bericht zu erstatten, und solchen am Schluß jeden Jahrs zum großherzoglichen geheimen Finanzrath einzusenden. Beschlossen daselbst Karlsruhe am 9ten Mai 1807.

e) Einweisung neu angestellter Pfarrer betr.

Sämmtliche großherzogl. Ober- und Aemter auch Schulvisitaturen der Pfalz- und Mark- grafschaft, werden andurch angewiesen, die durch den §. 34. der katholischen Kirchen- Kommissi- onsordnung vorgeschriebene Einweisung neu angestellter Pfarrer durch einen gemeinschaft- lich unterzeichneten schriftlichen Bejehl, und nicht, wie es seither mehrmalen gegen diese deutliche Vorschrift geschehen, persönlich, und zum Theil auch mit Umgehung der Schul- visitaturen zu vollziehen. Verordnet Bruch- sal am 4ten Mai 1807.

Bei großherz. bad. kath. Kirchen- Kommission.

f) Aufnahme von Schullehrlingen nach Baden betr.

In das Präparanten- Institut zu Baden, sollen künftig keine Schullehrlinge im Laufe des Unterrichts- Kurses, sondern nur immer zu Anfange desselben, nämlich auf Allerheili- gen aufgenommen werden, welches hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Verordnet bei großherzoglich bad. katho- lischer Kirchen- Kommission. Bruchsal am 1ten Mai 1807.

Straferkenntnis.

(P. G. N. 228 - 29.) Von großherzoglich- dem Hofgerichte der badischen Pfalzgrafschaft ist Konrad Hoehger zu Ivesh- im wegen Diebstahl zu einer zwöchentlichen bürgerlichen

Gefängnißstrafe bei Suppe, Wasser und Brod, nebst Belegung einer körperlichen Züchtigung, und Zahlung der Untersuchungskosten verur- theilt worden. Mannheim den 14ten April 1807.

Vdt. Stein.

Gerichtliche Aufforderungen.

(P. G. N. 1787.) Diejenigen, welche an den dahier verlebten Bothenmeister Cron recht- lichen Anspruch zu machen, und ihre Forde- rung vor der bestehenden großherzoglichen Hof- gerichtskommission nicht angezeigt haben, sol- len diese innerhalb einer unerstreklischen Frist von 6 Wochen bei der bestehenden Kommissi- on unter dem Rechtsnachtheile anzeigen, daß sie sonst auf erfolgendes Anrufen damit nicht mehr gehört, und von der Masse ausgeschlos- sen werden sollen. Versügt im großherzoglich- chen Hofgerichte der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim am 28ten April 1807.

Frhr. v. Hacke.

Courtin.

Diets.

(N. N. 2164.) Der wegen Theilnahme an einer entwendeten Uhr dahier inhaftirt gewe- sene, aber aus seiner Verwahrung entwischene Georg Bauer von hier, wird hlermit aufge- fodert: sich zu Erziehung der ihm inzwischen vom großherzoglichen Hofgerichte zurkannten 14tägigen Gefängnißstrafe a dato binnen 6 Wochen vor hiesigem Amte zu stellen, widri- genfalls aber zu erwartigen, daß gegen ihn die ihm zuerkannte Strafe auf jeden Betres- tungsfall vorbehalten bleibe, und übrigens nach der Landeskonstitution wider außerretene Unterthanen werde verfahren werden. Weins- heim am 19ten Mai 1807.

Großherzogliches Amt.

Beithorn.

Vdt. Bajer.

Wider den hiesigen Bürger Alt Balthasar Helarich, ist mittels stadtmüthlichen Beschlus- ses vom 19ten Mai l. J. No. 1040. der Kon- kurs erkannt, und desfalliges Verfahren der Stadtaufsicht aufgetragen worden; es ist demnach zur Liquidation und Vorzugsfreit Montag den 15ten Juni d. J. festgesetzt, und werden zu dem Ende alle, so eine gegründete

Forderung haben, unter Strafe des Ausschusses hiemit vorgeladen, an besagtem Tage Morgens 8 Uhr auf hiesiger Stadtschreiberlei persönlich oder in Bevollmächtigten zu erscheinen. Bruchsal den 23ten Mai 1807.

Von Stadtaufsicht wegen.

Heel, Stadtschreiber.

(R. N. 1141.) Die unbekanntenen Gläubiger der Barthel Gerweck'schen Eheleute zu Neibshelm, werden hiemit zur Schuldenliquidation und Streit über den Vorzug auf Mittwoch den 17ten Juni l. J. früh 9 Uhr bei Strafe des Ausschusses von der Masse öffentlich anher vorgeladen. Bruchsal am 16ten Mai 1807.

Großherzogliches Landamt.

Guhmann. Fränzingen.

Die Gläubiger des in Konkurs verfallenen Johann Webers, bürgerlichen Einwohners zu Hüffenhard, im vormaligen Ritterkanton Kreichgau, werden hiedurch bei Strafe des Ausschusses aufgefordert, Dienstags den 9ten Juni Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhaus daselbst zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und die ansprechende Vorzugsrechte auszuführen. Wimpfen den 2ten Mai 1807.

Grundherrliches Amt Hüffenhardt.

Stein. Weißmann.

(N. N. 1909.) Gegen die Verlassenschaft des zu Hemsbach verlebten Burgers Georg Schmelzinger ist der Konkurs erkannt worden. Sämtliche noch unbekanntene Gläubiger desselben werden daher auf Mittwoch den 10ten l. M. Juni, als den zur Liquidation und Präferenz-Verhandlung festgesetzten Termin unter dem Rechtsnachtheil des gänzlichen Ausschusses von gegenwärtiger Konkursmasse vorgeladen. Weinhelm am 4ten Mai 1807.

Großherzogliches Amt.

Beithorn. Vdt. Thilo.

Wegen ausschweifendem Lebenswandel des Burgers Michael Brunn zu Malsch, und darauf erfolgter Verhaftung, hat man für nothwendig gefunden mit seinen Gläubigern zu liquidiren, und hiezu Tagfarth auf Mittwoch den 10ten l. M. Juni Vormittags 9 Uhr angesetzt. Alle diejenigen, welche an gedachten

Brunn eine rechtmäßige Forderung zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, zur Liquidation entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte an gedachtem Tage Vormittags 9 Uhr dahier vor Amt zu erscheinen, und ihre Forderung unter Vorlegung der allenfalls in Händen habenden Urkunden vorzubringen, oder zu gewärtigen, daß sie in Zukunft nicht mehr gehört werden. Rißlau am 11ten Mai 1807.

Großherzogliches Amt.

Woll. Vdt. Boos.

Gegen den Burger und Schuhmachermesster Gotthard Hauck zu Müngolsheim hat man wegen Unzulänglichkeit des Vermögens zu Zahlung seiner Schulden unterm heutigen den Konkursprozeß erkannt, und Tagfarth zur Liquidation, auch Streit über den Vorzug auf Mittwoch den 17ten l. M. Juni anberaumt. Sämtliche Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, an diesem Tag frühe 9 Uhr dahier vor Amte zu erscheinen, und bei Strafe des Ausschusses ihre Beweisurkunden vorzulegen. Rißlau am 11ten Mai 1807.

Großherzogliches Amt.

Woll. Vdt. Boos.

Das unbeträchtliche Vermögen des Gerichtschreiber Stöckinger zu Müfenloch reicht zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger desselben nicht hin, man hat daher darüber den Konkurs erkannt, zur Liquidation und dem Präferenzstreit Tagfarth auf Donnerstag den 4ten Juni l. J. Morgens 9 Uhr anberaumt, und fordert alle diejenigen, welche ex quocunque capite an den Gerichtschreiber Stöckinger eine Forderung zu haben glauben, ediktaliter auf, an obigem Tage bei Vermeidung des Ausschusses von gegenwärtiger Masse mit ihren Beweisurkunden dahier zu erscheinen. Neckargemünd den 5ten Mai 1807.

Großherzogl. Amt.

Reidel. Rettig.

Johann Peter Kühleweln alhier, welcher vor mehreren Jahren schon einmal vergantet worden, ist unlängst in großer Dürftigkeit gestorben. Damit man nun über dessen Verlassenschaft gerichtlich zu verfügen im Stande seyn möge, werden seine Kreditoren bei Strafe des

Ausschlusses, hiedurch öffentlich vorgeladen, auf Freitag den 5ten künftigen Monats Juni Vormittags vor dem hiesigen Amt zu erscheinen, und ihre Forderungen anzuzeigen; zugleich wird den nicht mit öffentlichen oder gesetzlichen Pfand-Rechten versehenen Gläubigern nachrichtlich erbsnet, daß die Masse nicht einmal zur Befriedigung solcher privilegirten Posten hinreiche, noch weniger also für die übrigen etwas zu hoffen sei. Neckarzimmern den 2. Mal 1807.

Amtskeller Zeller,

Christian Hagen von Kronau ist bereits im Jahr 1764. mit seinem Vater Georg Hagen in das Königreich Ungarn abgezogen, und sollte zu Zuschau wohnhaft gewesen seyn. Da jedoch derselbe bisher nichts zuverlässiges von sich hat vernehmen lassen, und dessen Setzenverwandte um Ausfolgung des Vermögens angestanden sind, so wird gedachter Christian Hagen, oder dessen etwaige Leibeserben an- durch aufgefordert, binnen 3 Monaten von unten gesetztem Tage an um so gewisser dahier zu erscheinen, und das in 336 fl. 51 $\frac{1}{2}$ kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, als im Ausbleibungsfall solches den Setzenverwandten gegen ordnungsmäßige Sicherheit zur nuzunfälligen Verwaltung übergeben werden solle. Rißlau am 14ten März 1807.

Großherzoglich badisches Amt.

Woll. Vdt. Tschamerhell.

Marla geborene Ubel, gebürtig von Bodersweither, welche mit ihrem Ehemann Georg Frey von Hierolschhofen, im Jahr 1770 nach Ungarn gezogen, so wie ihr Bruder Johann Michael, von gedachtem Bodersweither gebürtig, der als Schreinersgefell auf die Wanderschaft gieng, seit langer Zeit aber nichts mehr von sich hören lassen, diese beide, oder ihre rechtmäßige Erben haben sich um Besiznahme ihres vorhandenen geringen Vermögens bei hiesigem Oberamt binnen 3 Monaten von jetzt an zu melden, welches sonst ihren Geschwistern gegen Kaution ausgefolgt werden wird. Verordnet bei großherzoglichem Oberamt Bischofsheim am hohen Steeg den 11ten März 1807.

E. v. Wehmar. E. v. Baur,

Kaufanträge.

Von der Verlassenschaft der verlebten Wittwe des längst verstorbenen kurpfälzischen Rathes und Gefälloerwesers zu Dilsberg Herrn Gerhäuser sollen nachbemerkte Gegenstände und zwar Freitag den 12ten kommenden Monats Juni Nachmittags 2 Uhr in dem eine Stunde von hier an der heilbronner Landstraße liegenden Orte Wiesenbach eine daselbst befindliche Mühle bestehend in einem Bohnhause, 2 Mahlgängen, 1 Schälgange, 1 Gipsmühle, Scheuer, Stallung, Balhause und Schopfen, nebst daran stoßenden 2 Vrtl. 16 Ruthen Koch- und Baumgarten, 19 Morgen 26 $\frac{1}{2}$ Ruth. weiter eigenthümlichen, und 11 Mrg. 1 Vrtl. 1 $\frac{3}{4}$ Ruth. Erbbestandsgütern, sodann Montag den 15ten nämlichen Monats Nachmittags 2 Uhr auf der Rathskube zu Neckargemünd eine dahier an der Hauptstraße liegendes zweistöckiges Wohnhaus mit einem zu einer Wohnung leicht einzurichtenden Nebenbau, einem Hofe, Holzremise und 2 geräumigen gewölbten Kellern, nebst 2 Mrg. 1 Vrtl. 19 $\frac{1}{2}$ Ruth. Garten, 1 Mrg. 39 $\frac{1}{2}$ Ruth. Acker und 2 Vrtl. Wiesen der Erbvertheilung wegen unter annehmlichen Bedingungen versteigert werden, wozu die Stetglustigen eingeladen werden. Neckargemünd den 21ten Mal 1807.

Großherzogliches Amt.

Reibel. Vdt. Kettig.

Montag den 5ten dieses, wird der Klee, und das sich auf dem Festungsterrain ergebende Gras losweis in öffentliche Versteigerung gebracht werden; weshalb die Stetigungsliebhaber sich an bemeldtem Tag Morgens 9 Uhr an dem Neckarthor einfunden können. Mannheim den 1ten Juni 1807.

Großherzogliche Demolitions-Kanzleidirection.

Montags den 5ten Juni l. J. Morgens um 9 Uhr, wird man in der Worfischen Mühle zu Ostersheim eine vollständige Brantweimbrennerei, bestehend hauptsächlich in einem kupfernen großen Brennkessel mit Hut, Schlang, Trichter und Schaufel, samt denen noch zur Brantweimbrennerei erforderlichen Geräthschaften, nebst 15 rheinische Dhm vorräthigen Brantweins zum Theil mit Fässer öffentlich versteigert.

gern, welches man den Stetglustigen hienit bekannt macht. Schwezingen den 27. Mai 1807. Großherzogl. badisches Amts-Kommissariat.

H. Frey.

P a c h t a n t r a g.

Da bis nächstkünftigen Michaelis l. J. der Bestand der Zaisenhäuser Schäferei zu Ende gehet, und man gesonnen ist, solche auf anderweite 6 Jahre auf Montag den 6ten Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus zu Zaisenhausen in Bestand zu verleihen; so wird dies hienit bekannt gemacht, daß die Schäfererei Liebhaber sich besagten Tags und Stunde auf dem Zaisenhäuser Rathhaus einfinden mügen; die dieefällige Bedingungen können in zwischen bei Schultheißens Schule zu Zaisenhausen eingesehen werden. Bretten den 20. Mai 1807.

Großherzoglich badisches Amt.

Stadtler.

Vdt. Schiller.

A n z e i g e n.

Bei dem Vormund Bäckermeister Michael Bester in Schwezingen liegen 200 fl. Puppilengelder gegen erste gerichtliche Versicherung zum Ausleihen bereit.

Bei Schultheiß Claus in Nellingen liegen 800 fl. Puppilengelder gegen erste gerichtliche Versicherung Partheiweis zum Ausleihen bereit. Männheimer Kirchenbuchs Zusätze.

Gestorbene: Den 21ten Mai: Friederika Christina, Vater Leonhard Gauthier, Br. u. Strumpfweber, E. R. Den 23ten: Kaspar David, Vater David Nagel, Weißgerber in Heidelberg, E. R. Den 24ten: Karl Konrad Philipp, Vater Konrad Cu-

gelhorn, Br. u. Bierbrauer, E. R. eod. Barbara, Vater Gerhard Roes, Br. u. Schuhmacher, E. R. Den 25ten: Maria Katharina, Vater Joh. Georg Gorig, Br. u. Weinwirth, E. R. Den 27ten: Joh. Wilhelm Alexander, Vater Joh. Paul Stapf, Br. u. Handelsmann, E. R. Den 28ten: Heinrich, Vater Joh. Joseph Steinswender, Br. u. Schuhmacher, R. eod. Karl Ludwig, Vater Hr. Christoph von Froben, großherzogl. badischer Major, E. R. Den 30ten: Joh. Nikolaus, Vater Daniel Sauter, Bel.ß, E. R. Den 31ten: Wilhelm, unehelich, E. R. — Im Monat Mai ist bei der jüdischen Gemeinde ein Mädchen gebohren worden.

Gestorbene: Den 21ten Mai: Dem Joh. Wendel Müller eine todtegebohrne Tochter, E. R. Den 22ten: Charlotte Hamel, verh., alt 25 J., E. R. Den 25ten: Laurentius Hauser, Büchling, alt 35 J., R. eod. Barbara, alt 24 J., Vater Hr. Le Pique, Pfarrer der deutsch-reformirten Gemeinde, E. R. Den 28ten: Joh. Baptist Cordon, Br. u. Handelsmann, alt 39 J., R. eod. Anna Maria Elisabeth, alt — Vater Georg Kugler, Br. u. Schreiner, R. Den 30ten: Christoph Bayer, Br. u. Schneider, alt 73 J., E. R. eod. Wilhelmina Eleonora Louise, alt — Vater Joh. Peter Mayer, Br. u. Bierbrauer, E. R. — Im Monat Mai sind bei der jüdischen Gemeinde 1 Mann und 3 Weiber gestorben.

Fruchtpreise und Viktualien schätzung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis						Brod			Fleisch das Pfund				Brot die Maß fr
	Stunt	Mat	Korn	Gerst	Spelz	Kern	Haber	Rund Brod für 4 Pfd fr.	Wec für 1 fr. Loth	Gem. Brod für 2 fr. Loth	Ochsen	Kalb	Hammel	Schweinen		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Mannheim	27	1	6 13	5 27	3 31	— —	2 55	9½	8	18	10	7½	8½	9	5	
Heidelberg	26	—	5 39	5 7	3 38	7 8	2 33	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bruchsal	27	—	6 —	4 16	4 —	8 30	3 6	9	8	19	9	7	8	9	—	
Bretten	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	
Odenheim	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	